

Meldung der Schwangerschaft und Geburt

MSchG § 3 Abs. 4

- Auf dem Dienstweg an die Dienstbehörde, sobald die Schwangerschaft bekannt ist
- Mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermines (ärztliches Zeugnis)

Damit treten die besonderen Schutzbestimmungen in Kraft.

Schutzbestimmungen

MSchG §§ 4 ff

Für eine schwangere Dienstnehmerin sind all jene Arbeiten verboten, die eine schwere körperliche Belastung darstellen oder die für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

Absolutes Beschäftigungsverbot/Schutzfristen

(MSchG § 3 und § 5)

Während der letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Geburt unterliegt die Dienstnehmerin einem absoluten Beschäftigungsverbot. Erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis 16 Wochen nach der Entbindung).

Stellt der Arzt eine Frühgeburt fest, beträgt die Schutzfrist nachher immer mindestens 12 Wochen. Dasselbe gilt bei Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen. Diese sind mittels ärztlicher Bestätigung zu belegen.

Nach einer Totgeburt besteht der Anspruch auf die Schutzfrist. Nach einer Fehlgeburt erlischt der Schutz gemäß MSchG, eine allfällige Dienstverhinderung gilt als Krankenstand (Meldung an Dienstgeber erforderlich!)

Individuelles Beschäftigungsverbot

(MSchG § 3/3)

Im Fall einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden Mutter oder ihres Kindes ist die Dienstnehmerin ab Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses eines Amtsarztes sofort vom Dienst freizustellen.

Kündigungsschutz während der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung.

ACHTUNG! Die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gilt nicht als Kündigung oder Entlassung und fällt daher nicht unter den Kündigungsschutz.